
S 8 RJ 594/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 594/98
Datum	04.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 270/00
Datum	24.10.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 04.04.2000 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Vorverlegung des Leistungsfalles der Berufsunfähigkeit im Wege des [Â§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Der am 1940 geborene Kläger hat den Beruf eines Glasbläasers erlernt (Prüfung abgelegt 1957) und war nach seinen Angaben von 1957 bis April 1993 (Rentenantrag) ganzzeitig in diesem Beruf beschäftigt. Am 13.12.1984 hatte er im Glaswerk W. einen Arbeitsunfall erlitten (Prellung des Gesichtsschädels). Nach vorübergehender Arbeitslosigkeit und dem Versuch, sich als Thermometerbläser selbständig zu machen, hat er von September 1989 bis zu einem weiteren Arbeitsunfall am 05.07.1991 bei der Firma S. in W. als Maschinenglasbläser gearbeitet.

Am 07.04.1993 beantragte der Klager die Gewahrung von Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfahigkeit. Die Beklagte entsprach diesem Antrag mit Bescheid vom 22.06.1993 nur teilweise und bewilligte dem Klager Rente wegen Berufsunfahigkeit ab 01.09.1992 aufgrund eines am 05.07.1991 eingetretenen Versicherungsfalles (Unfalltag). Wegen der Hohe des anzurechnenden Arbeitslosengeldes ergab sich kein auszahlbarer Betrag. Den dagegen erhobenen Widerspruch hat die Beklagte mit Bescheid vom 25.10.1993 zuruckgewiesen. Das anschlieende Klageverfahren (Az: S 8 Ar 564/93 SG Warzburg) endete durch Klagerucknahme am 27.06.1994.

Den am selben Tag gestellten Antrag auf Umwandlung der BU-Rente in Rente wegen Erwerbsunfahigkeit (EU) lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 02.09.1994 zunachst ab, gewahrte dem Klager jedoch aufgrund eines auergerichtlichen Vergleichs im Rahmen des dadurch beendeten (weiteren) sozialgerichtlichen Verfahrens beim SG Warzburg (Az: S 8 Ar 791/94) auf der Grundlage eines am 24.06.1994 eingetretenen Leistungsfalls ab 14.04.1995 (nach Ende einer medizinischen Reha-Manahme) Rente wegen Erwerbsunfahigkeit. Die zunachst auf Zeit bewilligte Rente wurde mit Bescheid vom 28.10.1996 als Dauerrente weiter gewahrt.

Gema [ 44 SGB X](#) hat der Klager am 14.08.1997 selbst und am 02.10.1997 durch seinen Bevollmachtigten beantragt, den Rentenbeginn fur die Berufsunfahigkeitsrente auf Dezember 1991/Januar 1992 vorzuverlegen; weiter verlangte er festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des [ 95 Satz 2 SGB VI](#) gegeben waren und ein Ruhestatbestand fur die Rente wahrend der Dauer der Arbeitslosengeldzahlung nicht vorgelegen habe. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 11.12.1997 die Neufeststellung der Rente wegen Berufsunfahigkeit ab. Zwar gelte der Rehabilitationsantrag vom 17.06.1991 als Rentenantrag, weshalb sich bei einem Versicherungsfall vom 05.07.1991 ein Rentenbeginn ab 01.08.1991 ergeben wurde. Vom 05.07.1991 bis 09.06.1993 habe der Klager aber Verletztengeld (von der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glasindustrie) und vom 10.06.1993 bis 22.09.1994 Arbeitslosengeld bezogen. Neben dem Anspruch auf Verletztengeld bestehe kein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit. Das Arbeitslosengeld habe auf die Rente wegen Berufsunfahigkeit angerechnet werden mussen, da die Voraussetzungen fur den Ausschluss der Anrechnung nach [ 95 Satz 2 Nr 2 SGB VI](#) nicht vorgelegen hatten. Der dagegen erhobene Widerspruch des Klagers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 17.07.1998). Bis 09.06.1993 habe ihm gema [ 116 Abs 1 SGB VI](#) wegen des gleichzeitig bestehenden Anspruchs auf Verletztengeld kein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit zugestanden (die Ruckabwicklung sei der Einfachheit halber in der Weise erfolgt, dass die AOK Main-Tauberkreis den ihr aus der BU-Rente zugeflossenen Erstattungsbetrag an die Beklagte zuruckgezahlt habe). Hinsichtlich des ab 10.06.1993 bezogenen Arbeitslosengeldes sei aber daran festzuhalten, dass dieses nach [ 95 Satz 1 SGB VI](#) auf die BU-Rente anzurechnen war, weil der Ausschlussstatbestand nach Satz 2 Nr 2 dieser Vorschrift (= Erfullung der Anwartschaftszeit nach dem Rentenbeginn) nicht vorgelegen habe.

Dagegen hat der Klager am 31.07.1998 Klage beim Sozialgericht Wurzburg erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, die ursprungliche Festlegung des Versicherungsfalles der Berufsunfahigkeit auf den 05.07.1991 sei unzutreffend. Er habe in seiner letzten Tatigkeit auf Kosten der Gesundheit gearbeitet. Der Versicherungsfall der BU musse daher zumindest soweit zuruckverlegt werden, dass [ 95 Satz 2 SGB VI](#) bei der Rentengewahrung eingreife, dh dass es zu keiner Anrechnung des Arbeitslosengeldes auf die Rente komme. Das Sozialgericht hat eine Auskunft der Firma S. vom 30.11.1999 eingeholt. Danach war der Klager dort im Rahmen einer Ganztagestatigkeit vom 04.09.1989 bis zum Unfalltag (05.07.1991) an einer Drehbank zur Herstellung von Glasfaden beschaftigt. Besondere gesundheitliche Einschrankungen seien dabei nicht hervorgetreten.

Mit Urteil vom 04.04.2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe den Versicherungsfall der BU zutreffend mit dem Tag des Unfallereignisses (05.07.1991) festgestellt; der Bescheid vom 22.06.1993 sei deshalb rechtmaig ergangen. Der Klager sei vor dem Unfalltag nicht berufsunfahig gewesen; er habe vielmehr bis zuletzt im erlernten Beruf gearbeitet und damit mehr als die gesetzliche Lohnhalfte verdient. Die tatsachlich erbrachte Arbeitsleistung sei bei der Beurteilung des bis zum 05.07.1991 bestehenden Leistungsvermogens hoher zu bewerten als evtl anderslautende medizinische Befunde (BSG [SozR 2200  1247 Nr 12](#)), zumal die Beschaftigungsfirma mitgeteilt habe, dass der Klager bis zum Unfall in seiner Arbeitsleistung gesundheitlich nicht, zumindest nicht wesentlich eingeschrankt war. Auch der Klager selbst habe im Rahmen mehrerer Begutachtungsuntersuchungen mitgeteilt, dass er mit seiner Arbeit einigermaen zurecht gekommen sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 10.05.2000 beim Bayer.Landessozialgericht eingegangene Berufung des Klagers. Er macht weiterhin einen fraheren Versicherungsfall der BU (vor dem 05.07.1991) geltend, verweist im Wesentlichen aber auf noch nicht abgeschlossene Verfahren gegen die Berufsgenossenschaft (wegen Anerkennung einer Berufskrankheit nach Quecksilberbeeintrachtigung).

Der Klager beantragt,

ihm auf der Grundlage des am 17.06.1991 gestellten Reha-Antrages ab 01.01.1987 unter Berucksichtigung des [ 44 SGB X](#) Rente wegen Berufsunfahigkeit zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klagers zuruckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakten des Sozialgerichts Wurzburg (Rentenstreitverfahren) vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die Berufung des Klagers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im brigen zulssig ([§ 143](#), [151 SGG](#)).

Das Rechtsmittel des Klagers erweist sich als nicht begrndet.

Das Sozialgericht hat zutreffend entschieden, dass die Beklagte den Eintritt des Versicherungsfalles der BU beim Klager zu Recht mit dem Unfallereignis am 05.07.1991 angenommen hat. Dafr spricht in erster Linie die vom Klager bis dahin ausgebte Beschftigung in seinem erlernten Beruf, die durch den Arbeitgeber besttigt wurde. Zum Beweiswert der tatschlich ausgebten Beschftigung hat das SG aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die rechtlich zutreffenden Schlussfolgerungen gezogen. Hinsichtlich des Eintritts des Versicherungsfalles der BU schliet sich der Senat in vollem Umfang der Auffassung des SG an; von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrnde wird deshalb gem [§ 153 Abs 2 SGG](#) abgesehen.

Der vom Klager erstmals in der mndlichen Verhandlung des Berufungsgerichts gestellte Antrag, ihm auf der Grundlage seines bereits am 17.06.1991 bei der Beklagten gestellten Reha-Antrages unter Bercksichtigung des [§ 44 SGB X](#) ab 01.01.1987 Rente wegen Berufsunfhigkeit zu gewhren, stellt sich insoweit als nderung des ursprnglichen Klagebegehrens dar, als damit weitergehende, ber den bisherigen Streitgegenstand hinaus reichende Leistungsansprche geltend gemacht werden. Darber hat die Beklagte noch keinen anfechtbaren Verwaltungsakt erlassen, weshalb unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzbedrfnisses erhebliche Bedenken gegen die Zulssigkeit des erweiterten Prozessbegehrens bestehen, ber das der Senat  da es erstmals im Berufungsverfahren gerichtlich geltend gemacht wurde  nur auf Klage entscheiden konnte. Das fehlende Rechtsschutzinteresse des Klagers wird nicht durch die Regelungen des [§ 99 Abs 1 und 2 SGG](#) ersetzt, da auch fr die Klageerweiterung die allgemeinen Prozessvoraussetzungen gegeben sein mssen. Selbst wenn die Beklagte mit dem in der mndlichen Verhandlung vom 24.10.2001 gestellten Antrag (auf Zurckweisung der Berufung) konkludent ber das erweiterte Leistungsbegehren ablehnend entschieden und durch die rgelose Einlassung auf die Klagenderung deren Zulssigkeit iS des [§ 99 Abs 1 und 2 SGG](#) erffnet haben sollte, scheitert das Begehren des Klagers schon daran, dass der vorbezeichnete Reha-Antrag unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt als (bisher nicht beschiedener) berprfungsantrag gem [§ 44 SGB X](#) angesehen werden kann. Der Antrag vom 17.06.1991 war allein darauf gerichtet, medizinische Leistungen zur Rehabilitation zu erlangen; ihm kann auch sonst nicht der geringste Hinweis auf die Absicht des Klagers entnommen werden, dass ein zurckliegender, mglicherweise fehlerhafter Leistungsablehnungsbescheid auf seine Richtigkeit berprft werden sollte. Ein "offener" Antrag gem [§ 44 Abs 4 S 2 SGB X](#) vom 17.06.1991, auf dessen Grundlage rckwirkend ab 01.01.1987 Leistungen bewilligt werden knnten, liegt somit nicht vor. Liee sich durch Auslegung ermitteln, dass bereits die im Verwaltungsverfahren gestellten Antrge vom 14.08. bzw 02.10.1997 das Begehren auf rckwirkende Feststellung und Gewhrung von zu Unrecht nicht erbrachten Sozialleistungen enthielten, ergbe sich auch hieraus im Hinblick auf

die Bestimmung des [Â§ 44 Abs 4 SGB X](#) kein Zahlungsanspruch fÃ¼r die (von der Klageerweiterung allein betroffenen) ZeitrÃ¤ume vor dem 01.09.1992 (tatsÃ¤chlicher Beginn der BU-Rente).

Die Berufung des KlÃ¤gers musste deshalb insgesamt (einschlieÃ¼lich seines in zweiter Instanz erweiterten Klagebegehrens) zurÃ¼ckgewiesen werden.

AuÃ¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten ([Â§ 193 SGG](#)).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs 2 SGG](#)).

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024